



Medienmitteilung zur Totalrevision Gemeindeordnung

Die aktuell geltende Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 wurde am 28. September 2008 und am 26. September 2010 Teilrevisionen unterzogen. Mit der Teilrevision im Jahr 2010 wurde die Reduktion der Mitglieder des Gemeinderates auf neu 7 Personen, das Gemeindepräsidium im Vollamt sowie die Schulkommission als neue gemeinderätliche Kommission umgesetzt.

Die letzte Teilrevision liegt bereits über 10 Jahre zurück. Von einer dritten Teilrevision sah der Gemeinderat ab und beschloss eine Totalrevision mit der Anpassung der Gemeindeordnung an das übergeordnete Recht und an die Bedürfnisse der Gemeinde Speicher.

Ziel der Totalrevision ist, die Anpassung an das übergeordnete Recht und die aktuellen Bedürfnisse des Gemeinwesens mit ihren Organen sowie die Klärung und Stärkung der Handlungsmöglichkeiten. Die Gemeindeordnung soll als Grundlage ein ressourcenschonendes, effizientes Arbeiten der Behörden unterstützen und gleichzeitig die Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner (s.a. Art. 14 - 17 der neuen Gemeindeordnung) bewahren. Die der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorliegende Neufassung der totalrevidierten Gemeindeordnung wurde insgesamt zwei Mal der Volksdiskussion unterstellt. Der Gemeinderat hat sämtliche Eingaben geprüft und über die Anträge befunden. Das Resultat der letzten Volksdiskussion ist im Dokument "Arbeitspapier Zusammenfassung aller Eingaben Volksdiskussion" ersichtlich und auf der Webseite der Gemeinde einsehbar. Die erneute kantonale Vorprüfung der nun vorliegenden Gemeindeordnung fiel positiv aus. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, diese am 15. Mai 2022 der Stimmbevölkerung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Sicht des Gemeinderates zu den zwei Hauptpunkten aus dem Lesebrief im Gemeindeblatt vom März 2022:

- Grundsätze bleiben mit neuer Gemeindeordnung bewahrt:
Die "Grundsätze für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben" war in der bisherigen Gemeindeordnung im Kapitel II in den Artikeln 5 (Nachhaltigkeit, Finanzierbarkeit, Subsidiarität) und Art. 6 (Gleichstellung von Mann und Frau) aufgeführt. Diese Grundsätze sind sinngemäss in der geltenden Kantonsverfassung in den Artikeln 6, 27, 96 Abs. 3 und Art. 100 enthalten. Auch bei der geplanten Totalrevision der Kantonsverfassung werden diese Grundrechte nicht tangiert und beibehalten. Das übergeordnete Recht, hier die Kantonsverfassung Appenzell Ausserrhoden, ist für alle Gemeinden verbindlich. Aus diesem Grund soll auf eine Wiederholung in der Gemeindeordnung verzichtet werden. Die Gemeindeordnung und das Zusammenleben in der Gemeinde basiert auf den Grundrechten von Bund und Kanton, worin z.B. die Nachhaltigkeit und auch die Gleichstellung von Mann und Frau verankert sind. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Nachhaltigkeit künftig Einzug in der aktuell überarbeiteten Vision und dem Leitbild der Gemeinde findet. Der Gemeinderat sieht sich in der Pflicht, in seine Entscheide auch immer der Aspekt der Nachhaltigkeit einfließen zu lassen. Zur Vision/Leitbild ist ein Workshop in der zweiten Jahreshälfte 2022 mit der Öffentlichkeit geplant.

- Regelung der Finanzkompetenzen für eine effiziente Tätigkeit der Verwaltung und Behörden mit Einbezug der Bevölkerung

Die neue Aufteilung zwischen obligatorischem und fakultativem Referendum hat zum Ziel, eine Basis für eine effizientere Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung zu schaffen. Die Bevölkerung wird in beiden Fällen über die Sachgeschäfte und ihre Möglichkeit sich zu den gefällten Beschlüssen zu äussern, in Kenntnis gesetzt. Dies geschieht entweder über das obligatorische Referendum (Volksabstimmung) oder durch Ergreifen des fakultativen Referendums.

Eine Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) ist für zentrale Sachgeschäfte, wie der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, die Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht, den Voranschlag und den Steuerfuss sowie die Änderung des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen und Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, vorgesehen.

Das fakultative Referendum regelt, welche Geschäfte innert einer Auflagefrist von 30 Tagen auf Verlangen von 50 Stimmberechtigten zur Volksabstimmung gelangen. Geschäfte welche dem fakultativen Referendum unterstellt sind, werden veröffentlicht und die Bürgerschaft darüber in Kenntnis gesetzt. Dem fakultativen Referendum untersteht wie bis anhin die Genehmigung der Jahresrechnung sowie neu auch die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentlichen Änderungen der Statuten von Zweckverbänden.

Mit der neuen Aufteilung, welche Sachgeschäfte dem fakultativen und welche dem obligatorischen Referendum unterliegen, ist der Gemeinderat überzeugt eine zeitgemässe Grundlage für die Ausübung der Demokratie geschaffen zu haben. Sie ist Basis für eine effizientere Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung. Jede nicht notwendige kommunale Sachvorlage spart auch Verwaltungsaufwand und somit auch Kosten. Ein fakultatives Referendum kann jederzeit durchgeführt werden und es muss nicht auf den nächst möglichen Abstimmungstermin gewartet werden. Dies spart Zeit und fördert die Umsetzung von unbestrittenen Vorlagen. Die Stimmberechtigten werden nicht mehr für unbestrittene Vorlagen an die Urne gebeten. Es geht hier auch um eine Konzentration auf das Wesentliche. Die Volksrechte werden aus Sicht Gemeinderat nicht eingeschränkt. Die Hürde für die Ergreifung eines fakultativen Referendums mit 50 Unterschriften innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen ist seit jeher bewusst tief gehalten. So können Stimmberechtigte, wenn sie gegen Beschlüsse des Gemeinderates sind, mit einem minimalen Aufwand eine Urnenabstimmung über dieses Sachgeschäft, verlangen.

Mitwirkungsrechte der Bevölkerung in der Gemeindeordnung verankert

- **Anträge:** Möglichkeit der Einwohner/innen Anträge an den Gemeinderat zu stellen
- **Vernehmlassungen:** Durchführung von Vernehmlassungen bei Vorlagen zu allgemein verbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften
- **Petition:** Jede Person hat die Möglichkeit Unterschriften zu sammeln und Eingaben an die Behörden zu richten.
- **Öffentliche Orientierung:** Der Gemeinderat orientiert die Bevölkerung im Hinblick auf Abstimmungen, Wahlen und wichtigen Sachgeschäften in geeigneter Form.

Weitere Erläuterungen und Details entnehmen Sie bitte den umfassenden Unterlagen zur kommunalen Sachvorlage 2 (Totalrevision Gemeindeordnung). Diese sind ab sofort auf der Webseite der Gemeinde Speicher www.speicher.ch unter der Rubrik >Aktuelles

>Neuigkeiten aufgeschaltet. Die Abstimmungsbroschüre wird allen Stimmberechtigten der Gemeinde mit dem üblichen Stimmmaterial bis 3 Wochen vor der Abstimmung zugestellt.

Die Bevölkerung war zur öffentlichen Informationsveranstaltung "Forum Speicher" vom 27. April 2022 eingeladen. Diese Veranstaltung wurde mit einem Live-Stream übertragen und aufgezeichnet. Nutzen Sie die Gelegenheit diese Aufzeichnung noch bis zum 15. Mai 2022 auf www.forum-speicher.ch einzusehen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten ein **JA** in die Urne zu legen.

GEMEINDERAT SPEICHER

Erscheinungsdatum Gemeindeblatt: Ende April 2022